

Stufen- und studiengangübergreifende Regelungen der Berufspraktischen Studien¹

uf/v2/11.09.2017

1 Praktika in eigener Anstellung

Diese Form von Praktika richtet sich an alle Studierenden der PH FHNW, die bereits eine feste Anstellung als Lehr- bzw. Berufsperson haben (Beschluss der HSL vom 09.02.2011).

Zulässigkeit

¹ Für *Studiengänge mit Zielstufe Volksschule* sind Praktika in eigener Anstellung erst nach Abschluss des Partnerschuljahrs möglich. Zudem ist eine Anstellung in mindestens zwei Studienfächern erforderlich.

² Auf *Sekundarstufe II* können alle Praktika in eigener Anstellung absolviert werden.

³ Im *Masterstudiengang Sonderpädagogik* können 2 der 3 Praktika in eigener Anstellung absolviert werden.

Studiengangübergreifende Regelungen

¹ Die Praktika sind im Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs zu absolvieren.

² Die Mindestdauer der Anstellung, die zu einem Praktikum in eigener Anstellung berechtigt, beträgt 6 Monate bzw. 1 Semester.

³ Die Berufspraktischen Studien der jeweiligen Studiengänge legen eine Mindestzahl von Wochenlektionen in den Studienfächern (z.B. 8 Lektionen) bzw. einen minimalen Beschäftigungsgrad fest. Sie können auch eine Obergrenze der anrechenbaren Wochenlektionen festlegen (z.B. 15 Lektionen, auch wenn die Anstellung mehr Lektionen umfasst).

⁴ Die Begleitung der Praktika in eigener Anstellung erfolgt durch Praxiscoaches. Diese nehmen die gleichen Aufgaben wie Praxislehrpersonen bzw. Praxisleitende wahr, sind aber nicht permanent am Arbeitsplatz der Studierenden anwesend. Die Berufspraktischen Studien der Studiengänge regeln die Einzelheiten in einer gesonderten Handreichung.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Praktika ausserhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz. Auf Gesuch hin prüfen die Leitungen Berufspraktischen Studien, ob ein Coaching ausserhalb des Bildungsraums gewährt werden kann, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit des Aufwands.

2 Bestehensbedingungen für Praktika

Die Bestehensbedingungen für Praktika sind in der Rahmenkonzeption der Berufspraktischen Studien² festgelegt. Gleich wie die anderen Formate der Berufspraktischen Studien dienen Praktika dazu, Professionalität

¹ Die Regelungen zum Video-Portfolio und zu den Partnerschulen sind in gesonderten Dokumenten festgehalten.

sierungsprozesse anzustossen und eine Lernumgebung bereitzustellen, in der eine individuelle Einlassung auf die Herausforderungen möglich ist, ohne zugleich Bewertung mit formalen Konsequenzen fürchten zu müssen, wenn Unzulänglichkeiten oder Defizite sichtbar werden. Alle Formate orientieren sich an der Maxime einer entwicklungsfördernden und ressourcenorientierten Beratung.

Die Studierende haben indessen *formale* Bestehensbedingungen zu erfüllen:

- ¹ Plausible Darlegung des erbrachten Workloads anhand der vereinbarten Studienleistungen
- ² Verlässliches Einhalten von Absprachen und verabredeten Aufgaben, wie Vorbereitung von Materialien, Präsentationen oder Lektionen sowie Terminen
- ³ Erkennbare Bereitschaften zur Kommunikation und Kooperation mit den Ausbildenden (Praxislehrpersonen und Praktikumsleitende, Mentorierende, Leitende der Reflexionsseminare, Moderatorinnen und Moderatoren in Partnerschulen) sowie zu sachbezogener Auseinandersetzung mit Blick auf die eigene Professionalisierung
- ⁴ Vorliegen unverzichtbarer personaler und sozialer Kompetenzen für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit.
- ⁵ Die Bestehensbedingungen können studiengangsspezifisch präzisiert werden.

3 Koppelungen von Modulanlässen

Für zahlreiche Veranstaltungen der Berufspraktischen Studien ist eine gleichzeitige bzw. gekoppelte Belegung und Durchführung konstituierend. dies betrifft insbesondere die Parallelführung von Praktika und Reflexionsseminaren.

- ¹ Gekoppelte Modulanlässe der Berufspraktischen Studien müssen zeitgleich belegt werden.
- ² Falls einer der gekoppelten Modulanlässe nicht bestanden ist, muss dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.
- ³ Sollte eine Wiederholung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein bzw. mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden sein, etwa beim Nichtbestehen einzelner Module des Partnerschuljahrs, können die Leitungen Berufspraktische Studien individuelle Lösungen festlegen.

4 Anmeldungen und Abmelderegung

- ¹ Die Belegung von Modulanlässen erfolgt über das ESP. Die Berufspraktischen Studien behalten sich vor, Studierende für einzelne Anlässe direkt anzumelden.
- ² Bei Praktika sind die Anmeldung und die Belegung eines Praxisplatzes im PPP gekoppelt. Die Studierenden werden dazu frühzeitig informiert.
- ³ Gestützt auf die Richtlinien zur Veranstaltungsbelegung und -abmeldung³ können die Berufspraktischen Studien für einzelne Modulanlässe abweichende Abmeldefristen festlegen. Diese werden im Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

² Beschluss der HSL vom 20.05.2015

³ <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtserlasse/rechtserlasse-ausbildung/>

5 Stellvertretung für Praxislehrpersonen, wenn diese während des Praktikums an PH-Veranstaltungen teilnehmen⁴

Diese Regelung ist in Abstimmung mit den Leitenden der Volksschulämter des Bildungsraums Nordwestschweiz getroffen worden und gilt für alle Kantone und Volksschulstufen. Sie regelt den Fall, dass Studierende der PH FHNW die Vertretung für ihre Praxislehrperson übernehmen, während diese an einem Treffen oder Qualifikationsangebot der PH für Praxislehrpersonen teilnimmt.

¹ Studierende können in Vertretung der Praxislehrperson den Unterricht übernehmen. Es handelt sich um eine Ausbildungssituation; das Alleine-Unterrichten für einen Halbttag erfolgt auf Anordnung der PH, ebenso wie die Abwesenheit der Praxislehrperson.

² Die Praxislehrperson hat durch die Auftragserteilung und die gemeinsame Planung eine Mitverantwortung für das Unterrichtsgeschehen, auch wenn sie nicht in Rufweite ist. Gegebenenfalls trifft sie Vorkehrungen für ausserordentliche Ereignisse (Notfallnummer, Erreichbarkeit via Handy usw.). Insbesondere ist die Praxislehrperson verantwortlich für die Instruktion und Vorbereitung der Studierenden während der halbtägigen Abwesenheit. Die Schulleitung ist zu informieren und den Studierenden ist allenfalls eine andere Lehrperson als Ansprechperson für Notfälle zuzuordnen.

³ In diesem Fall werden die Studierenden nicht bezahlt. Die Studierenden sind in solchen Situationen seitens der PH versichert.

⁴ Sollte eine Schulleitung befinden, dass der oder die Studierende nicht in der Lage ist, die Klasse ohne Aufsicht zu führen, kann sie nach Rücksprache mit der PH vom Einsatz der jeweiligen Studierenden absehen. In diesem Fall setzt sie eine reguläre Stellvertretung ein.

6 Anlaufstelle für Anfragen und Beschwerden zu den Berufspraktischen Studien

Anfragen und Beschwerden sind grundsätzlich an die Assistenzen bzw. Sekretariate der jeweiligen Studiengänge zu richten. Diese leiten die Anfragen und Beschwerden an die zuständige Person weiter. Die Kontaktangaben finden sich im Praxisportal <http://web.fhnw.ch/ph/praxis> unter den jeweiligen Studiengängen.

⁴ Regelung für Volksschulstufen; Erklärung der Leitenden der Volksschulämter im Bildungsraum Nordwestschweiz vom 26. Juni 2017 zum abgestimmten Vorgehen betreffend Einsatz und Entlöhnung von PH-Studierenden während die Praxislehrperson an einem Qualifikationsangebot für Praxislehrpersonen teilnimmt